

Anlagereglement
für die ProPublic
Vorsorge Genossenschaft
vom 1. Januar 2019

Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Organe sind in den Statuten geregelt.

Der Verwaltungsrat erlässt in Anwendung von Art. 9.1 der Statuten der Pensionskasse ProPublic Vorsorgegenossenschaft vom 18. Mai 2005 und aufgrund von Art. 48 ff. BVV 2 folgendes Anlagereglement:

1. Anlagepolitik

1.1 Anlagegrundsätze

Die Vermögensverwaltung hat innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen von BVV 2, ausgerichtet auf Werterhaltung und Wachstum des Vermögens, zu erfolgen.

Der Sicherheit der Anlagen kommt erste Priorität zu. Sie umfasst insbesondere eine sorgfältige Auswahl, Diversifikation und Überwachung der Anlagen. Die Bonität soll in der Regel mindestens Investment-Grade (BBB) aufweisen. Abweichungen nach unten sind durch die Anlagekommission zu bewilligen.

Die Liquidität ist so zu planen, dass die finanziellen Verpflichtungen der Kasse fristgerecht eingehalten werden können.

Zur Sicherstellung künftiger Erträge bzw. des Portfoliowertes können derivative Instrumente wie Optionen und Futures eingesetzt werden.

Verkäufe (Schreiben) von Kaufoptionen („Calls“) dürfen nur auf in der Pensionskasse vorhandenen Wertschriften erfolgen.

Alternative Anlagen in Form von Fonds sind erlaubt. Sie müssen jedoch ausreichend diversifiziert sein und der Maximalanteil darf 15 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen. Unter alternativen Anlagen werden Engagements verstanden in Private Equity (inkl. Infrastruktur), Hedge Funds, Commodities, Insurance Linked Strategies, High Yield Bonds, Senior Loans und dergleichen.

Bei der Evaluation des einzusetzenden Instruments sind insbesondere folgende Punkte zu überprüfen:

- Investitionsprinzip, erwartetes Rendite/Risikoverhalten, erwartetes Korrelationsverhalten mit anderen Anlagekategorien, Investitionsform, Management, Organisation, Bewertungsprinzipien, Liquidität des Instruments, Anlagehorizont, Kosten.

Im Rahmen der Anlagestrategie sind Art und Umfang zu konkretisieren und die Auswirkungen anhand der Risikofähigkeit zu überprüfen.

Die Portfoliostruktur ist in einem Anlagerahmen festgelegt. Der taktische Handlungsspielraum wird in Bandbreiten festgehalten und periodisch, mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

1.2 **Bewertungsgrundsätze**

Die Bewertung der Vorsorgemittel erfolgt zum Marktwert und hat dem Grundsatz der langfristigen Sicherheit zu genügen. Es werden zusätzliche Reserven gebildet, jedoch ist Transparenz gefordert.

Grundlage bildet der Art. 71, Abs. 1, BVG. Im speziellen werden in Art. 48, BVV 2 die Bewertungsgrundsätze festgehalten. Im Rahmen dieser Rechtsgrundlagen gelten folgende Bewertungsregeln:

Obligationen:	zum Kurswert
Liegenschaften:	zum Ertragswert
Aktien und Anrechte:	zum Kurswert
Derivate Instrumente:	Werden analog den zugrundeliegenden Basiswerten (Aktien/Obligationen) bilanziert.

1.3 **Wertschwankungsreserve**

Aus dem Ergebnis ist kontinuierlich eine Schwankungsreserve aufzubauen. Diese bezweckt eine Absicherung gegenüber Wertverlusten auf dem Anlagevermögen und hat die Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts zum Ziel (Deckungsgrad von mindestens 100%). Die Höhe der erforderlichen Wertschwankungsreserve (Zielwert) wird anhand der gültigen Anlagestrategie durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der gültige Zielwert orientiert sich an der aktuellen Risikoanalyse.

1.4 **Ausübung der Aktionärsrechte**

Die Vorsorgeeinrichtung nimmt - gestützt auf VegüV - gemäss anerkannten Richtlinien an der Ausübung der Stimmrechte im Interesse der Versicherten teil. Abweichungen von Anträgen des Verwaltungsrats bzw. den Empfehlungen des externen Stimmrechtberaters werden dokumentiert. Das Abstimmverhalten ist für die Versicherten auf der Website verfügbar, ebenso die angewendeten Richtlinien für die Stimmrechtwahrnehmung.

1.5 **Erweiterung der Anlagemöglichkeiten**

Das Überschreiten der gesetzlichen Bandbreiten gemäss Art. 54 und 55 BVV2 ist im Rahmen der erweiterten Anlagemöglichkeiten von Art. 50 Ziff 4 BVV2 zulässig, sofern es die nach gängigen Regeln ermittelte Risikofähigkeit zulässt und der Vorsorgezweck dadurch nicht gefährdet wird. Der Gebrauch der Erweiterung gemäss Art. 50 Ziff 4 BVV2 und deren Einhaltung sind im Geschäftsbericht schlüssig darzulegen.

2. Anlagestrategie

2.1 Allgemein

Die Verteilung des Vermögens auf die verschiedenen Anlagekategorien (strategische Asset Allocation) stützt sich auf die Anlagepolitik sowie auf die Risikofähigkeit der Kasse.

Das Risiko der Kursschwankungen hat auf die vorhandene Schwankungsreserve und den Deckungsgrad des Vorsorgekapitals Rücksicht zu nehmen.

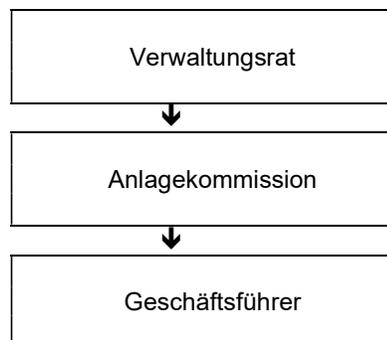
2.2 Anlagerahmen

Aufgrund der Risikoanalyse wird die langfristige Anlagestrategie gemäss Rahmen im Anhang 1 festgelegt.

Sämtliche Anlagen werden selbst verwaltet. Für Aktien und Fremdwährungsbondanforderungen können durch den Verwaltungsrat auch Verwaltungsmandate an in der Schweiz ansässige Banken erteilt werden. Allfällige Retrozessionen unterstehen der Ablieferungspflicht gemäss Art. 400 OR. Anderslautende Vereinbarungen werden vertraglich festgelegt und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

2.3 Organisation

2.3.1 Anlageorganisation



Der Verwaltungsrat wählt die Anlagekommission, die wie folgt zusammengesetzt ist:

- ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat als Präsident oder Präsidentin
- Präsident oder Präsidentin des Verwaltungsrats von Amtes wegen
- Geschäftsführer oder Geschäftsführerin von Amtes wegen
- Allenfalls bis zu zwei weitere Mitglieder aus dem Verwaltungsrat, den Delegierten oder den versicherten Personen
- Die Anlagekommission kann unabhängige und selbständige Berater im freien Auftragsverhältnis beiziehen.

2.3.2 Aufgaben, Kompetenzen und Berichterstattung

Die Festlegung der Anlagerichtlinien, der Anlagestrategie sowie weitere Grundsatzentscheide erfolgen durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat nimmt mindestens halbjährlich Kenntnis von den getätigten Wertschriftengeschäften und dem aktuellen Vermögensstand.

Der Verwaltungsrat als geschäftsführendes Organ trägt die volle und alleinige Verantwortung für die Vermögensanlage.

Die Anlagekommission ist zuständig für die Festlegung der taktischen Asset Allocation, die Realisierung der Strategie sowie die Überwachung der Anlagetätigkeit durch den Anlageverantwortlichen und allfälliger externer Vermögensverwalter.

Die Anlagekommission tritt in der Regel alle drei Monate zusammen. Sie erstattet dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Bericht über die Anlagetätigkeit und die erzielten Resultate.

Der Anlageverantwortliche entscheidet im Rahmen der allgemeinen Grundsätze und der Anlagepolitik selbständig über die Auswahl, den Kauf und Verkauf der Wertschriften. Er erstattet der Anlagekommission in der Regel alle drei Monate Bericht über die getätigten Wertschriftengeschäfte und das Vermögen der Pensionskasse.

2.3.3 Integrität und Loyalität der PK-Verantwortlichen

Zwecks Einhaltung von Art. 48 f – i BVV2 unterstellt sich die Pensionskasse der ASIP-Charta und Fachrichtlinie.

Persönliche Vermögensvorteile:

Einladungen zu Veranstaltungen, bei welchen der Nutzen der Pensionskasse im Vordergrund steht oder welche dem Networking dienen, sind erlaubt. Ein persönlicher Vermögensvorteil darf dabei nicht entstehen.

Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen, sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen.

Zulässig sind Gelegenheitsgeschenke, sofern sie ein vernünftiges Mass nicht übersteigen, aufgrund ihrer Charakteristik nicht der Pensionskasse abgegeben werden können und ihr nicht zum Nachteil gereichen.

Eigengeschäfte:

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der PK handeln. Sie dürfen ihre Stellung nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen verwenden. Verboten sind daher folgende Verhaltensweisen: Front Running, Parallel Running, After Running, generell das Handeln mit den gleichen Titeln wie die PK, sofern dieser daraus ein Nachteil entstehen kann.

Interessenskonflikte:

Zur Offenlegung ihrer potentiellen Interessenkonflikte sind innerhalb der PK alle Verantwortlichen verpflichtet.

Erklärung: Jährlich wird von den PK-Verantwortlichen eine entsprechende Erklärung verlangt.

3. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2015 mit sämtlichen Nachträgen.

Flawil, den 20. Juni 2018

Für den Verwaltungsrat
Präsident:
Guido Germann

Geschäftsführer:
Heinz E. Eigenmann

Anhang 1

Anlagerahmen

Anlagekategorie	Strategie in %	Taktische Bandbreiten in %	BVV 2 Max. in %
Liquidität	2	0 – 10	100
Hypotheken	3	0 – 10	50
Gemeindedarlehen	0	0 – 5	
Obligationen CHF	25	20 – 40	100
Obligationen FW	5	0 – 7	30
Obligationen EmMa	3	0 – 5	
Wandelanleihen	3	0 – 5	
High Yield Bonds	2	0 – 4	
Nominalwerte total	43	30 – 75	100
Aktien CH	12	8 – 17	30
Aktien Welt	18	10 – 23	25
Aktien total	30	18 – 40	50
Immobilien CH (direkt/AST)	13	8 – 18	
Immobilien CH (Fonds/AG)	0	0 – 6	
Immobilien indirekt Ausland	5	2 – 7	
Immobilien Total	18	12 – 30	30
Insurance Linked Securities	2	0 – 5	
Senior Loans	2	0 – 4	
Private Equity	2	0 – 3	
Hedge Fund	2	0 – 4	
Commodities	0	0 – 2	
Infrastructure	1	0 – 4	
Alternative Anlagen	9	0 – 15	15
Sachwerte total	57	30 – 80	70
(davon Fremdwährungen)	26	10 – 30	30
Total	100		

Anhang 2

Höhe der Schwankungsreserve

Die Höhe der Schwankungsreserve wird vom Verwaltungsrat jeweils nach der vorliegenden ALM-Studie fixiert bis zum Vorliegen der nächsten Studie. Die notwendigen Schwankungsreserven ab 1. Januar 2019 belaufen sich auf 15 %.

Anhang 3

Erläuterung der Fachausdrücke

Derivate	Derivate sind Finanzkontrakte, deren Preis abgeleitet wird von: Aktien, Obligationen, Rohstoffen, Edelmetallen, Währungen, Zinsen und Indizes. Meist werden sie genutzt, bestehende Positionen abzusichern.
Option	Ein handelbares Recht, aber nicht Verpflichtung, zu einem im Voraus bestimmten Preis und in einer im Voraus bestimmten Frist einen Werttitel zu kaufen oder zu verkaufen. (Untergruppe Call/Put)
Call	Recht zu kaufen
Put	Recht zu verkaufen
High Yield	Hochverzinsliche und zugleich durch hohe Risiken belastete Anleihen (junk bonds). Die Emittenten solcher Titel sind oft Unternehmen mit niedrigem Rating.
Strategische Asset Allocation	Langfristige Anlagepolitik, welche nur sporadisch verändert wird.
Taktische Asset Allocation	Kurzfristige Anlagepolitik, welche Spielraum zum Handeln aufgrund aktueller Ereignisse ermöglicht.
Private Equity	Oberbegriff für Anlagen in nicht kotierte Unternehmen (in der Regel neu gegründete Gesellschaften, aber auch Management Buyouts oder Spin-offs usw.)
Hedge Fund	Fonds, die versuchen mittels Investitionen in den unterschiedlichsten Anlagekategorien und besonders aktivem Verhalten mit verschiedenen Anlagestilen hohe absolute Renditen zu erzielen.